

## Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Marienberg GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. Nr. 50 S. 2485) mit Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EVM zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Gültig ab 01.07.2008

### 1. Anwendungsbereich

(1) Die Ergänzenden Bedingungen gelten für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind.

(2) Für alle übrigen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse gelten die NDAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV mit Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV (01.07.2008).

### 2. Netzanschluss

(zu §§ 5 – 9 NDAV)

(1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der EVM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Die EVM kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der EVM sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet der EVM die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckreglers und des Isolierstückes - nach den im Preisblatt der EVM veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Netzanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anschlussstelle ab Straßenmitte bis Außenseite der Grundmauerdurchführung gemessen.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet der EVM die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

(5) Erschwernisse (z. B. ungewöhnliche schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheiten - Pflasterungen, Bodenmosaiken - Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) berechtigen die EVM, Zuschläge zu den im Preisblatt enthaltenen Pauschalen zu berechnen. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigern, steht der EVM ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. In diesem Fall ist die EVM berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(6) Die EVM ist berechtigt, den Netzanschluss auf ihre Kosten abzutrennen, wenn der Netzanschluss über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren nicht genutzt wurde. Erfolgt die Abtrennung auf Antrag des Anschlussnehmers, hat dieser auf der Grundlage eines entsprechenden Kostenvoranschlags die für die gesamte Maßnahme anfallenden Kosten zu tragen.

(7) Die EVM wird die Anschlussverlegung in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, befestigte Wege und Plätze usw. sowie Baukörper möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden.

Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen werden von der EVM mit Ausnahme jeglicher Wieder- und Neubepflanzung wiederhergestellt. Die Kosten der Wieder- und Neupflanzung trägt der Anschlussnehmer. Befestigte Wege und Plätze usw. sowie Baukörper werden von der EVM grundsätzlich im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Ist die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist die EVM zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht verpflichtet. In diesem Fall erfolgt zwischen Anschlussnehmer und der EVM eine gesonderte Abstimmung über Art und Weise der Wiederherstellung.

(8) Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von  $H_o=11,1$  kWh/m<sup>3</sup> und einem Versorgungsdruck von ca. 22 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung gestellt.

### 3. Baukostenzuschuss

(zu § 11 NDAV)

(1) Für den Neuanschluss an das Gasversorgungsnetz der EVM ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss entsprechend Preisblatt zu übernehmen. Dabei gelten folgende Kriterien: Bei Anschlüssen von Gebäuden mit zentralen Wärmeversorgungsanlagen, werden je angefangene 15 kW Nennwärmeleistung eine Wohneinheit angesetzt. Für innerhalb einer Wohnung gewerblich genutzte Räume werden je angefangene 160 m<sup>2</sup> Grundfläche oder je 30 kW Nennwärmeleistung eine Wohneinheit angesetzt. Bei Anschlüssen, die nicht Wohnzwecken dienen, werden für jeweils angefangene 30 kW Nennwärmeleistung bzw. 160 m<sup>2</sup> genutzte Gewerbefläche, eine Wohneinheit angesetzt.

(2) Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 NDAV.

### 4. Anschlusskostenregelung

(zu §§ 9 und 11 NDAV)

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 2. Ziffern 3 und 4 und/oder 3. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die EVM angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EVM auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

(3) Der Anschlusskostenbeitrag (Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten) ist nach Erstellen des Netzanschlusses und der Gasbereitstellung nach der Hauptabsperreinrichtung bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung durch die EVM vom Anschlussnehmer zu zahlen.

(4) Die EVM ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Anschlussnutzer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahme erschwert oder unmöglich gemacht wird, der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen der Bestellung hinausgehen, und/oder für den vorgesehenen Netzabschnitt keine ausreichende Anzahl von Netzanschlüssen für eine wirtschaftliche Betriebsführung erreicht wird. Der Rücktritt aus einem dieser Gründe kann unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche für beide Seiten erfolgen.

### 5. Inbetriebsetzung der Gasanlage

(zu § 14 NDAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EVM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Für jede Inbetriebsetzung und für jeden vom Kunden zu vertretenden Versuch, hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu tragen. Die EVM ist auch berechtigt, hierfür eine Pauschale entsprechend Preisblatt zu erheben.

(3) Soweit die Kundenanlage durch Beauftragte der EVM angeschlossen wird, rechnen die Beauftragten der EVM direkt mit dem Kunden ab.

(4) Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Inbetriebsetzung der Versorgungseinrichtung nach einer Versorgungseinstellung sowie die Inbetriebsetzung einer erweiterten oder geänderten Gasanlage.

5. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## 6. Erweiterungen

(zu § 19 NDAV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen dürfen nur durch ein autorisiertes Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 2 NDAV durchgeführt und in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung ist der EVM durch den Kunden oder durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten: Abnahmestelle, Abrechnungsnummer, Bezeichnung des Gerätes, Zählernummer, Verwendungszweck, Zeitpunkt der Veränderung, Zählerstand, vorzuhaltende Leistung.

## 7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 23 und § 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. Abweichend hiervon ist die EVM berechtigt, diese Kosten pauschal nach dem Preisblatt in Rechnung zu stellen.

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EVM zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Gültig ab 01.02.2016

### 1. Netzanschlusskosten (Ziffer 2. Abs. 3 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten eines Netzanschlusses, inklusive der Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Erd-, Maurer- und Stemmarbeiten, betragen bei einem Rohrdurchmesser bis DN 80:

	(Netto)	Brutto
1) Grundbetrag bis 12m Anschlusslänge**	1.000,00 €	<b>1.190,00 €</b>
2) Zulage je angefangenen Meter über 12 m hinaus**	45,00 €	<b>53,55 €</b>

### 2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss beträgt:

	(Netto)	Brutto
1) für die ersten 2 Wohneinheiten**	250,00 €	<b>297,50 €</b>
2) für jede weitere Wohneinheit**	150,00 €	<b>178,50 €</b>

### 3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 5. Abs. 2 der Ergänzenden Bedingungen)

	(Netto)	Brutto
Inbetriebnahme Kundenanlage**	25,00 €	<b>29,75 €</b>

### 4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen)

	(Netto)	Brutto
1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	kostenlos	<b>kostenlos</b>
jede weitere Mahnung*	3,50 €	<b>3,50 €</b>
Direkt-/Nachinkasso*	44,00 €	<b>44,00 €</b>
Sperrung*	50,00 €	<b>50,00 €</b>
Sperrversuche*	30,00 €	<b>30,00 €</b>
Rücklastschriften*	entsprechend den tatsächlichen Gebühren der jeweiligen Geldinstitute	
Entsperrung/Wiederaufnahme der Versorgung**	88,00 €	<b>104,72 €</b>
Entsperrversuch**	30,00 €	<b>35,70 €</b>

\* Kosten aus Zahlungsverzug unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

\*\* Bruttopreise (gerundet) enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (derzeit 19 %).